



Waldbaulinienpläne, Los 2

Plan Nr. 8 Gräubern – Plan Nr. 12 Chrebs, Frenkenbündten – Plan Nr. 13 Glattrainli, Im langen Hag – Plan Nr. 14 Eglisacher – Plan Nr. 15 Weid – Plan Nr. 16 Tiergarten, Bodenacker – Plan Nr. 17 Oristal Ost – Plan Nr. 18 Oristal West

Kurzinformation

Waldfeststellung

Mit dem neuen Bundesgesetz über den Wald von 1991 wurden die Waldränder entlang der Baugebietsgrenzen und innerhalb des Baugebietes als statische Grenzen erklärt. Die Gemeinden wurden aufgefordert, in ihren Baugebieten die Waldränder entsprechend den vorhandenen Tatsachen festzulegen. Diese Waldfeststellungen wurden in Liestal 1998/1999 durchgeführt und 2001 von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt.

Bestehende Waldbaulinien

Durch die Waldfeststellungen widersprechen einzelne Abschnitte der heute bestehenden Waldbaulinien dem kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz sowie der kantonalen Waldgesetzgebung, indem einzelne Teile der Waldbaulinien im Waldareal liegen und andere Teile zu nahe am Waldrand sind. Sie sind somit rechtlich nicht mehr relevant und verunsichern Grundeigentümer, Bauherrschaften und Verwaltung.

Neue Waldbaulinien

Aufgrund der Revision der Zonenvorschriften Siedlung sowie diverser anstehender Bauvorhaben im Waldabstandsbereich hat der Stadtrat beschlossen, sämtliche Waldbaulinien den geltenden Gesetzen anzupassen. In einer ersten Phase wurden die Grundsätze für die Unterschreitung der Waldabstände festgelegt und eine Etappierung (Lose) vorgenommen.

Etappierung

In einer ersten Etappe (Los 1) wurden 2006 die Waldbaulinienpläne entlang dem Schleifenberg und in der Grossen Matt vom Einwohnerrat beschlossen und 2007 vom Regierungsrat genehmigt.

Nach Erarbeitung der Entwürfe der zweiten Etappe (Los 2) entlang der südöstlichen Baugebietsbegrenzung und nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung sowie nach Durchführung der Mitwirkung liegen nun die Waldbaulinienpläne für das Los 2 vor.

Anträge

1. Die Waldbaulinienpläne Los 2, bestehend aus Plan Nr. 8 Gräubern – Plan Nr. 12 Chrebs, Frenkenbündten – Plan Nr. 13 Glattrainli, Im langen Hag – Plan Nr. 14 Eglisacher – Plan Nr. 15 Weid – Plan Nr. 16 Tiergarten, Bodenacker – Plan Nr. 17 Oristal Ost – Plan Nr. 18 Oristal West, werden beschlossen.
2. Die in diesen Bereichen vorhandenen Wald- und Strassenbaulinien werden gemäss Beilage zum Planungsbericht aufgehoben respektive mutiert.

Liestal, 05. Mai 2009

Für den Stadtrat Liestal

Die Stadtpräsidentin

Der Stadtverwalter

Regula Gysin

i.V. Martin Hofer

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage

Gemäss Planungsbericht
- Ziffer 1 – Ausgangslage

2. Lösungsvorschlag / Projektbeschreibung

Gemäss Planungsbericht
- Ziffer 2 – Ziel der Planungsmassnahme
- Ziffer 3 – Lösungsvorschlag / Projektbeschreibung
- Ziffer 4 – Ablauf der Planung
- Ziffer 5 – Kantonale Vorprüfung
- Ziffer 6 – Information und Mitwirkung

3. Massnahmen

- | | |
|---|------------|
| a. Beschlussfassung durch den Einwohnerrat | 3. Q. 2009 |
| b. Eventuell Volksabstimmung (§ 6 der Gemeindeordnung, ESL 100.1) | |
| c. Öffentliche Auflage während 30 Tagen | 4. Q. 2009 |
| d. Einspracheverfahren | 4. Q. 2009 |
| e. Genehmigung durch den Regierungsrat | 1. Q. 2010 |

4. Finanzierung/Kosten

Der Stadt Liestal entstehen durch die Massnahmen keine ausserordentlichen Kosten.

5. Ablehnung der Vorlage

Die Festlegung der Waldbaulinienpläne kann nicht realisiert werden oder verzögert sich. Die Rechtsgleichheit ist nicht gegeben und die vorhandenen Verunsicherungen von Grundeigentümern, Bauherrschaften und Verwaltung bleiben bestehen.

6. Beilagen / Anhänge

- Pläne Nr. 8 und 12 bis 18, verkleinert
- Planungsbericht (ohne Beilagen)

Die Pläne sowie der vollständige Planungsbericht (inkl. Beilagen) können beim Stadtbauamt und im Internet unter www.liestal.ch/Politik/Einwohnerrat/Sitzungen eingesehen werden.

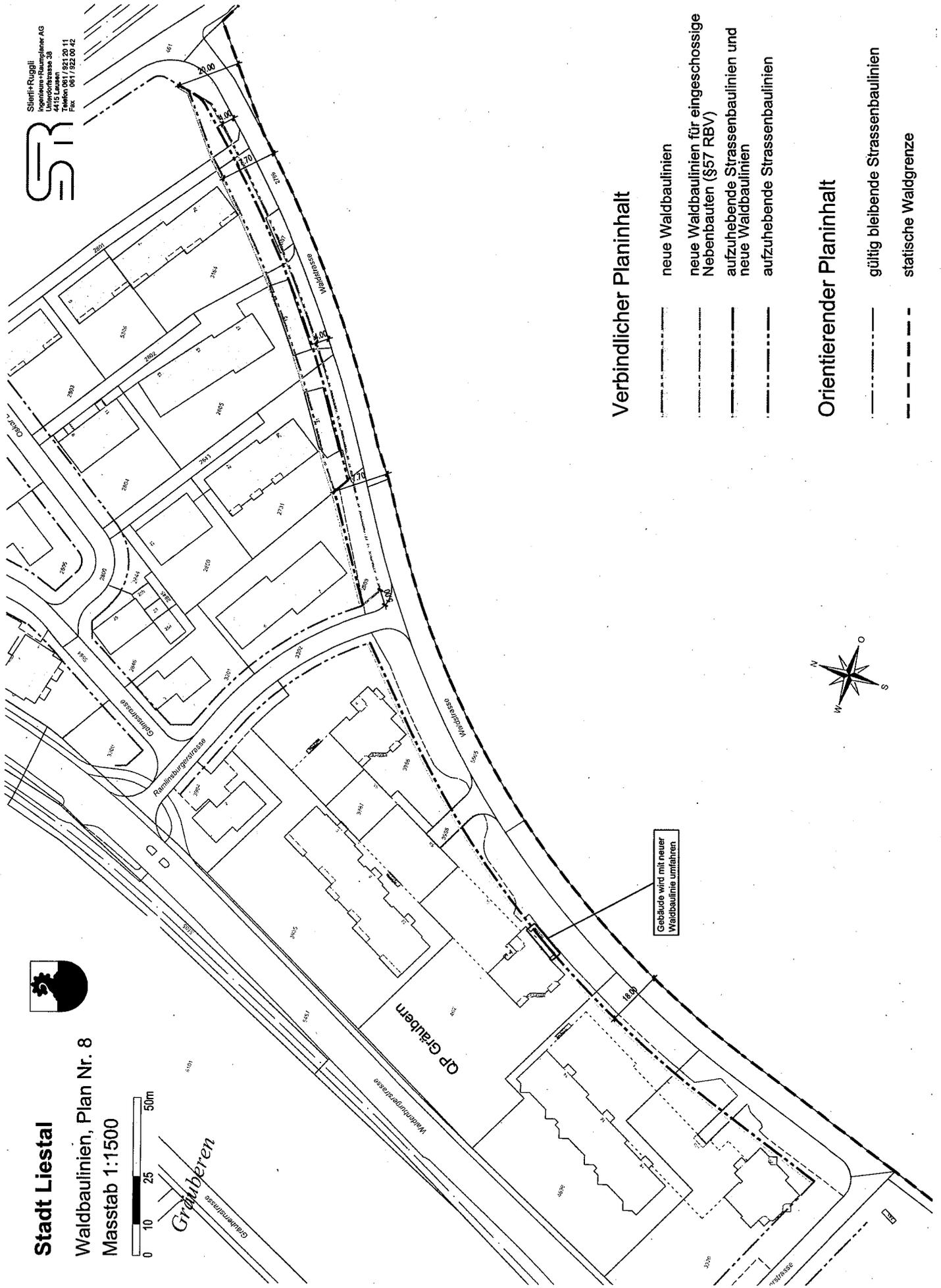


Stadt Liestal
 Waldbaulinien, Plan Nr. 8
 Masstab 1:1500



Gräberen
 Galmersse
 Waldhölzli

Städt-Ruggli
 Ingenieurbüro
 Unterdorfstrasse 38
 4415 Liestal
 Telefon 081/921 20 11
 Fax 081/922 00 12



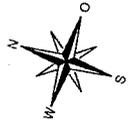
Gebäude wird mit neuer
 Waldbaulinie umfassen

Verbindlicher Planinhalt

- neue Waldbaulinien
- neue Waldbaulinien für eingeschossige Nebenbauten (§57 RBV)
- aufzuhebende Strassenbaulinien und neue Waldbaulinien
- aufzuhebende Strassenbaulinien

Orientierender Planinhalt

- gültig bleibende Strassenbaulinien
- statische Waldgrenze



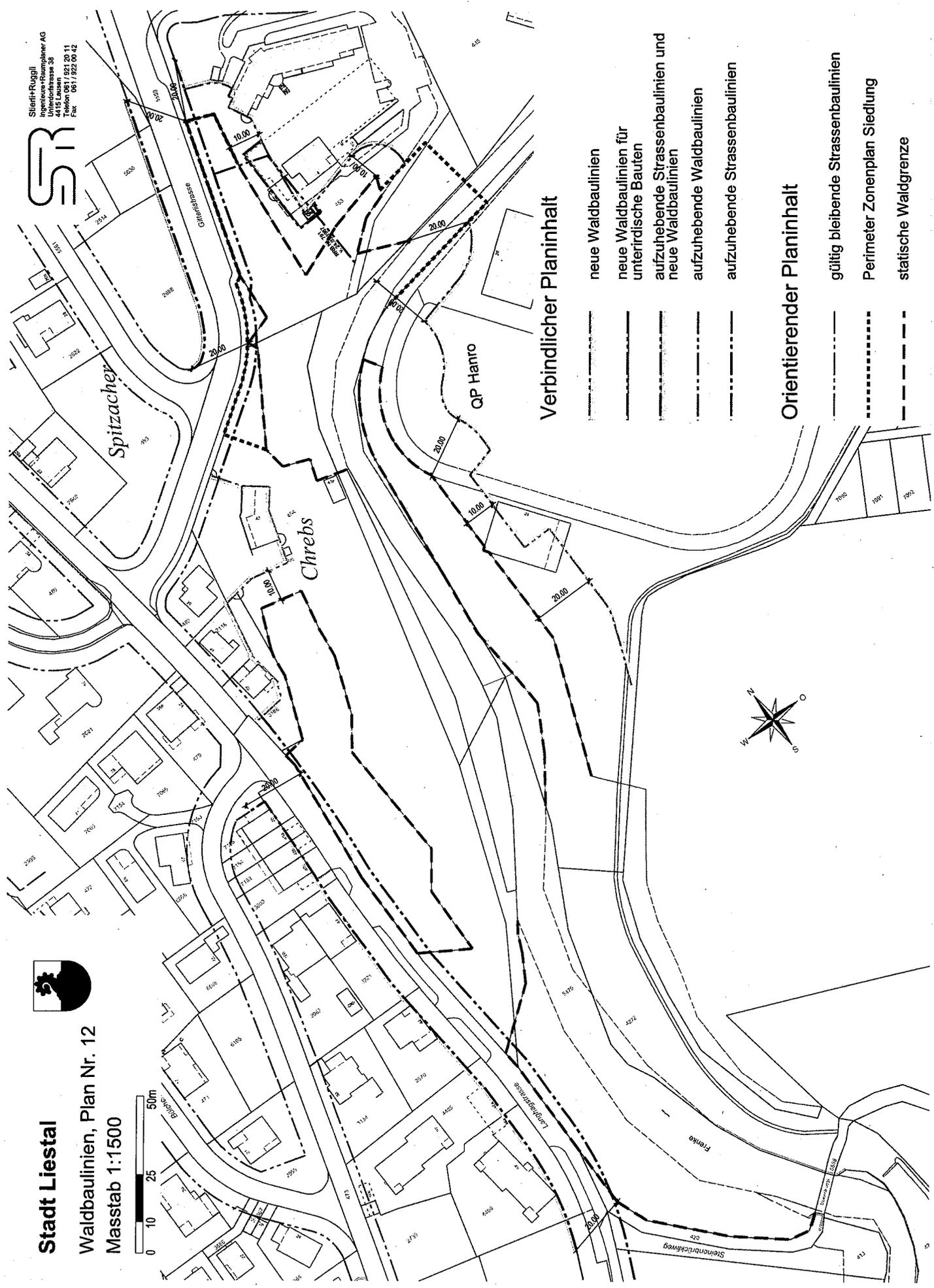
Stadt Liestal

Waldbaulinien, Plan Nr. 12

Masstab 1:1500



Silvert+Ruggli
Ingenieure+Raumplaner AG
Unterdenklee 36
4050 Liestal
Telefon 061/921 20 11
Telefax 061/922 00 42



Verbindlicher Planinhalt

- neue Waldbaulinien
- neue Waldbaulinien für unterirdische Bauten
- aufzuhebende Strassenbaulinien und neue Waldbaulinien
- aufzuhebende Waldbaulinien
- aufzuhebende Strassenbaulinien

Orientierender Planinhalt

- gültig bleibende Strassenbaulinien
- Perimeter Zonenplan Siedlung
- statische Waldgrenze





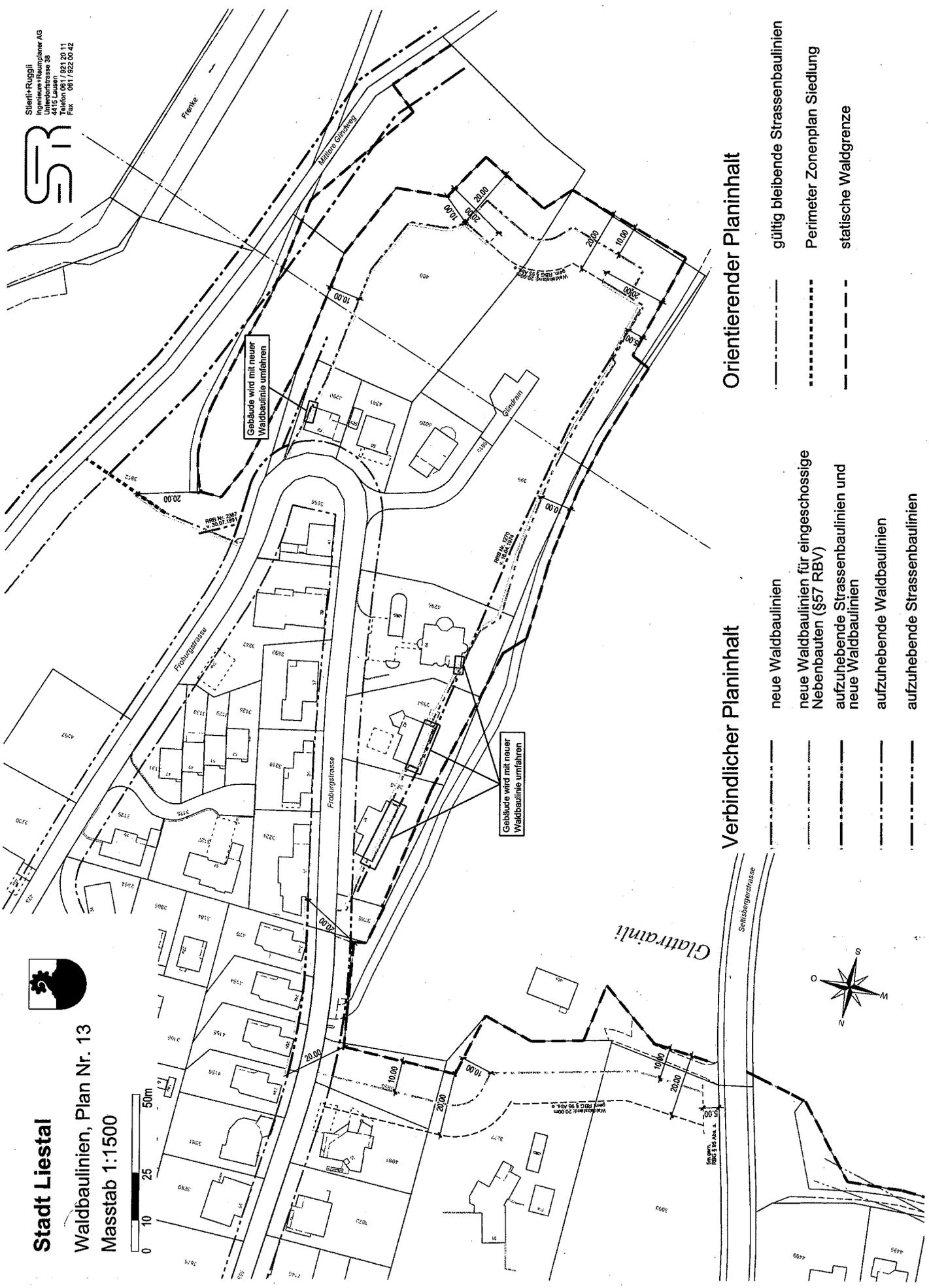
Stadt Liestal

Waldbaulinien, Plan Nr. 13

Masstab 1:1500



SR
Sierfert-Ruggli
Ingenieur-Planer AG
Unterbrunnstrasse 38
4110 Liestal
Tel. 081 / 821 20 11
Fax: 081 / 822 00 42

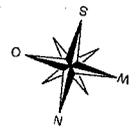


Verbindlicher Planinhalt

- neue Waldbaulinien
- neue Waldbaulinien für eingeschossige Nebenbauten (§57 RBV)
- aufzuhebende Strassenbaulinien und neue Waldbaulinien
- aufzuhebende Waldbaulinien
- aufzuhebende Strassenbaulinien

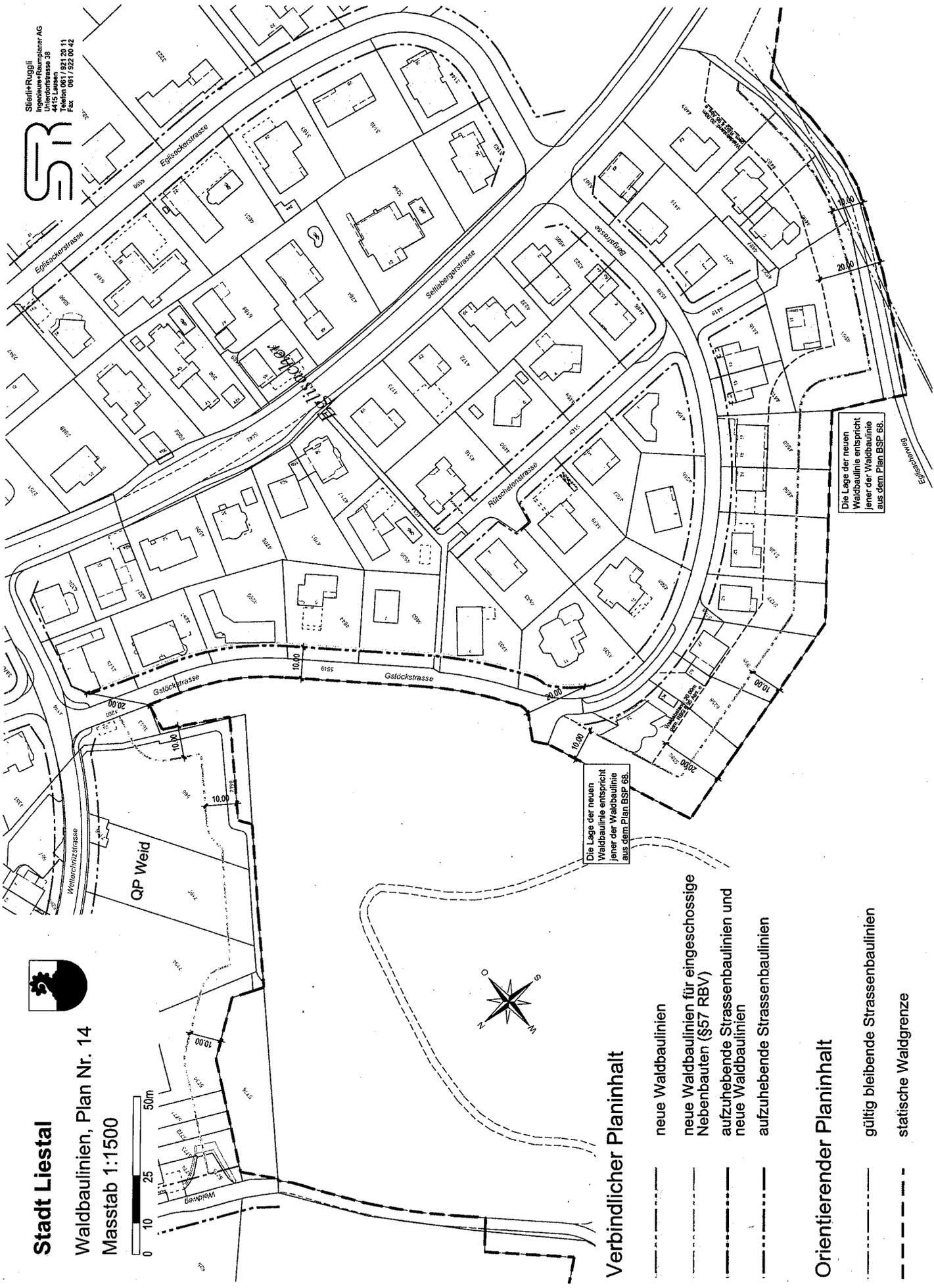
Orientierender Planinhalt

- gültig bleibende Strassenbaulinien
- Perimeter Zonenplan Siedlung
- statische Waldgrenze





Stadt Liestal
 Waldbaulinien, Plan Nr. 14
 Masstab 1:1500



Die Lage der neuen
 Waldbaulinie entspricht
 jener der Waldbaulinie
 aus dem Plan BSP 68.

Die Lage der neuen
 Waldbaulinie entspricht
 jener der Waldbaulinie
 aus dem Plan BSP 68.

Verbindlicher Planinhalt

- neue Waldbaulinien
- neue Waldbaulinien für eingeschossige Nebenbauten (§57 RBV)
- aufzuhebende Strassenbaulinien und neue Waldbaulinien
- aufzuhebende Strassenbaulinien

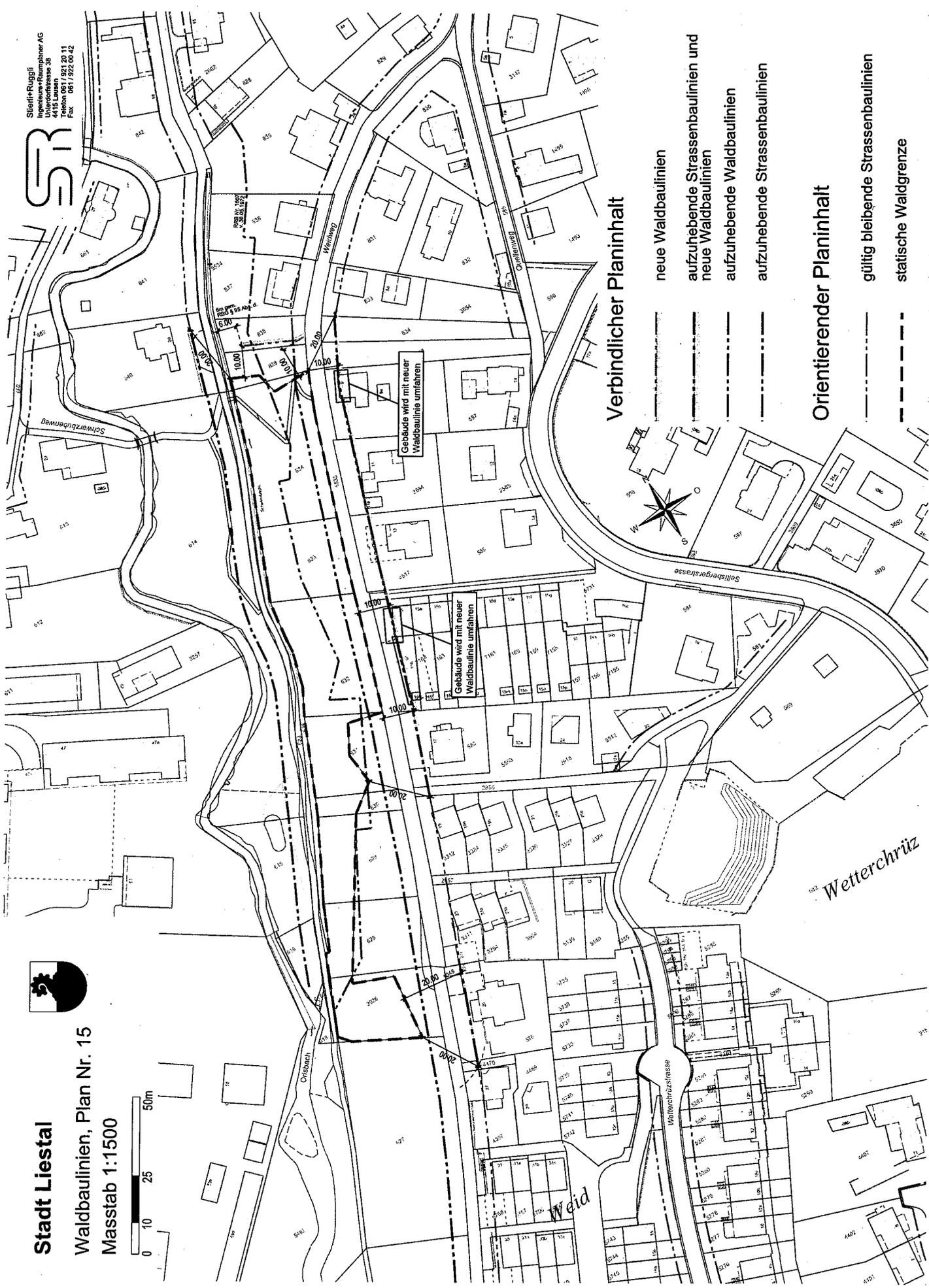
Orientierender Planinhalt

- gültig bleibende Strassenbaulinien
- - - statische Waldgrenze

SR
 Slient+Ruggli
 Ingenieure+Bauplaner AG
 Unterdorfstrasse 35
 4415 Liestal
 Tel. 081 231 23 11
 Fax 081 232 00 42



Stadt Liestal
 Waldbaulinien, Plan Nr. 15
 Masstab 1:1500



Verbindlicher Planinhalt

- neue Waldbaulinien
- - - aufzuhebende Strassenbaulinien und neue Waldbaulinien
- - - aufzuhebende Waldbaulinien
- - - aufzuhebende Strassenbaulinien

Orientierender Planinhalt

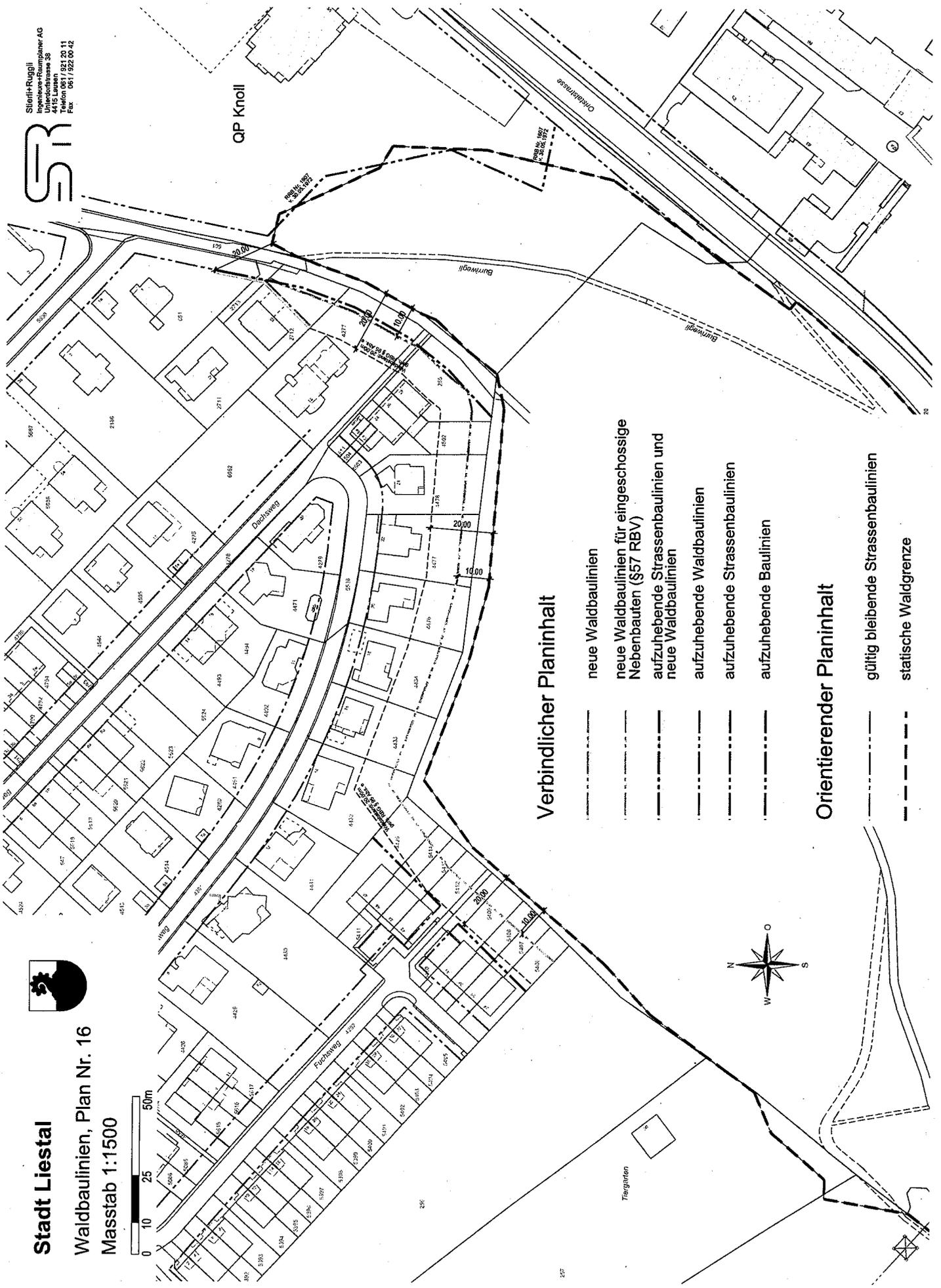
- - - gültig bleibende Strassenbaulinien
- - - statische Waldgrenze



Stierli+Rugli
 Ingenieurbüro
 Untereckstrasse 38
 4415 Lüsseln
 Telefon 051 / 821 20 11
 Fax 051 / 822 00 42



Stadt Liestal
 Waldbaulinien, Plan Nr. 16
 Masstab 1:1500

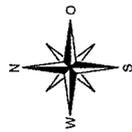


Verbindlicher Planinhalt

- neue Waldbaulinien
- neue Waldbaulinien für eingeschossige Nebenbauten (§57 RBV)
- aufzuhebende Strassenbaulinien und neue Waldbaulinien
- aufzuhebende Waldbaulinien
- aufzuhebende Strassenbaulinien
- aufzuhebende Baulinien

Orientierender Planinhalt

- gültig bleibende Strassenbaulinien
- statische Waldgrenze



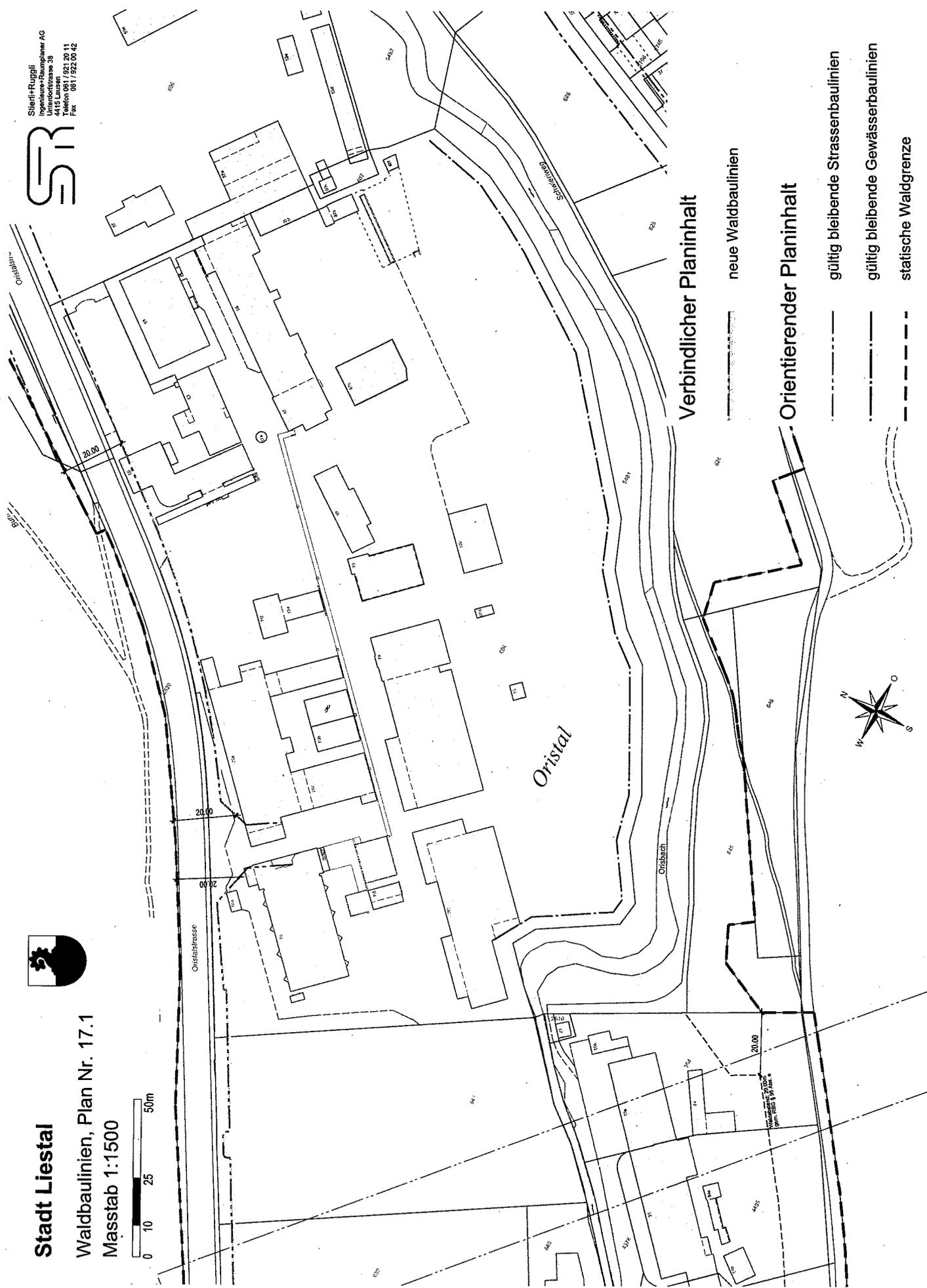
Stadt Liestal

Waldbaulinien, Plan Nr. 17.1

Masstab 1:1500



Sterli+Ruggli
Ingenieur-Bauplaner AG
Mattenstrasse 38
4002 Liestal
Telefon 081 921 20 11
Fax 081 922 09 42



Verbindlicher Planinhalt

neue Waldbaulinien

Orientierender Planinhalt

- gültig bleibende Strassenbaulinien
- gültig bleibende Gewässerbaulinien
- statische Waldgrenze

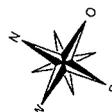
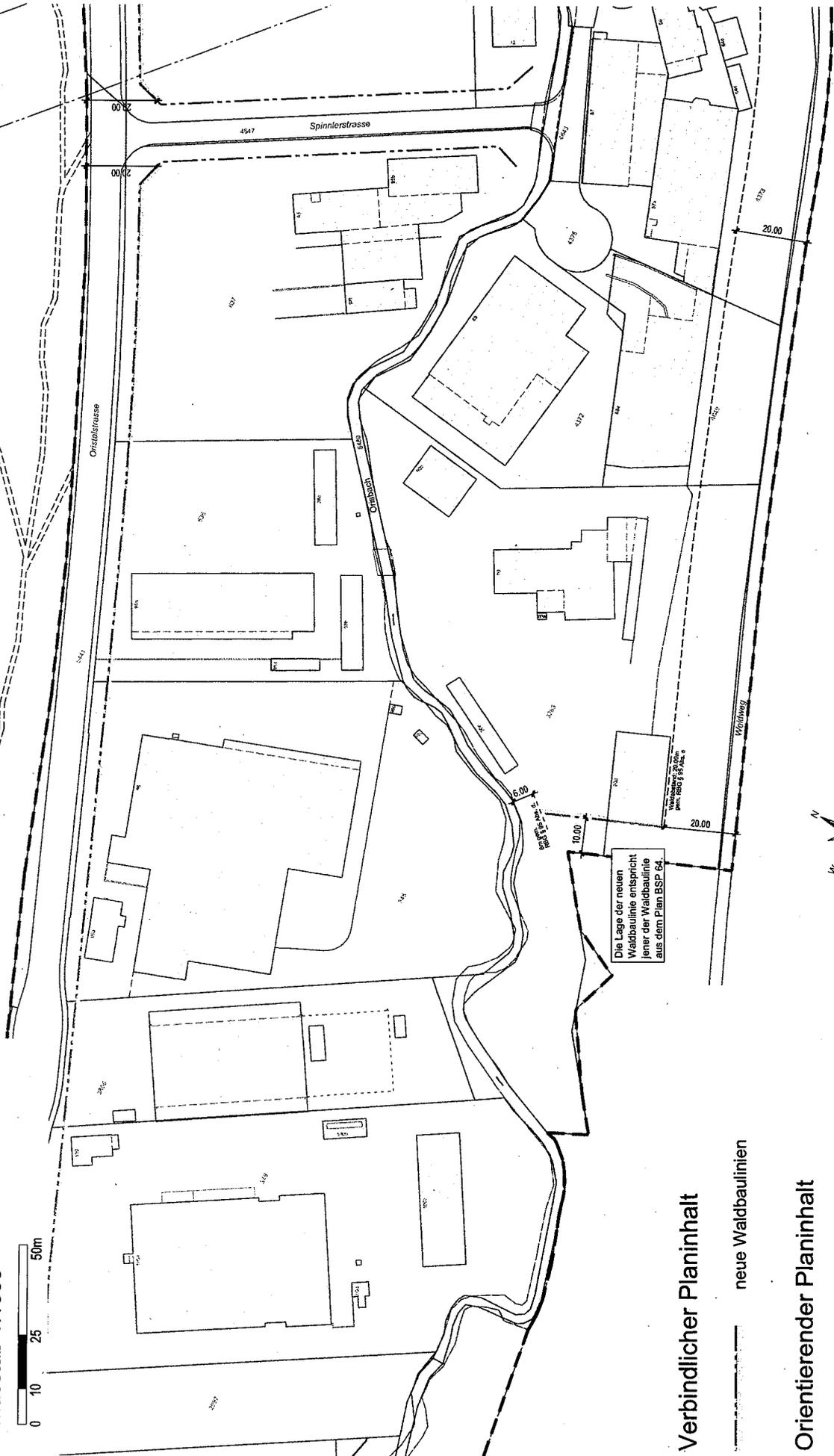
Stadt Liestal

Waldbaulinien, Plan Nr. 17.2

Masstab 1:1500



SR
Sierli+Ruggli
Ingenieur-Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 39
4100 Liestal
Telefon 081/821 20 11
Telefax 081/822 00 42



Verbindlicher Planinhalt

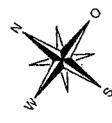
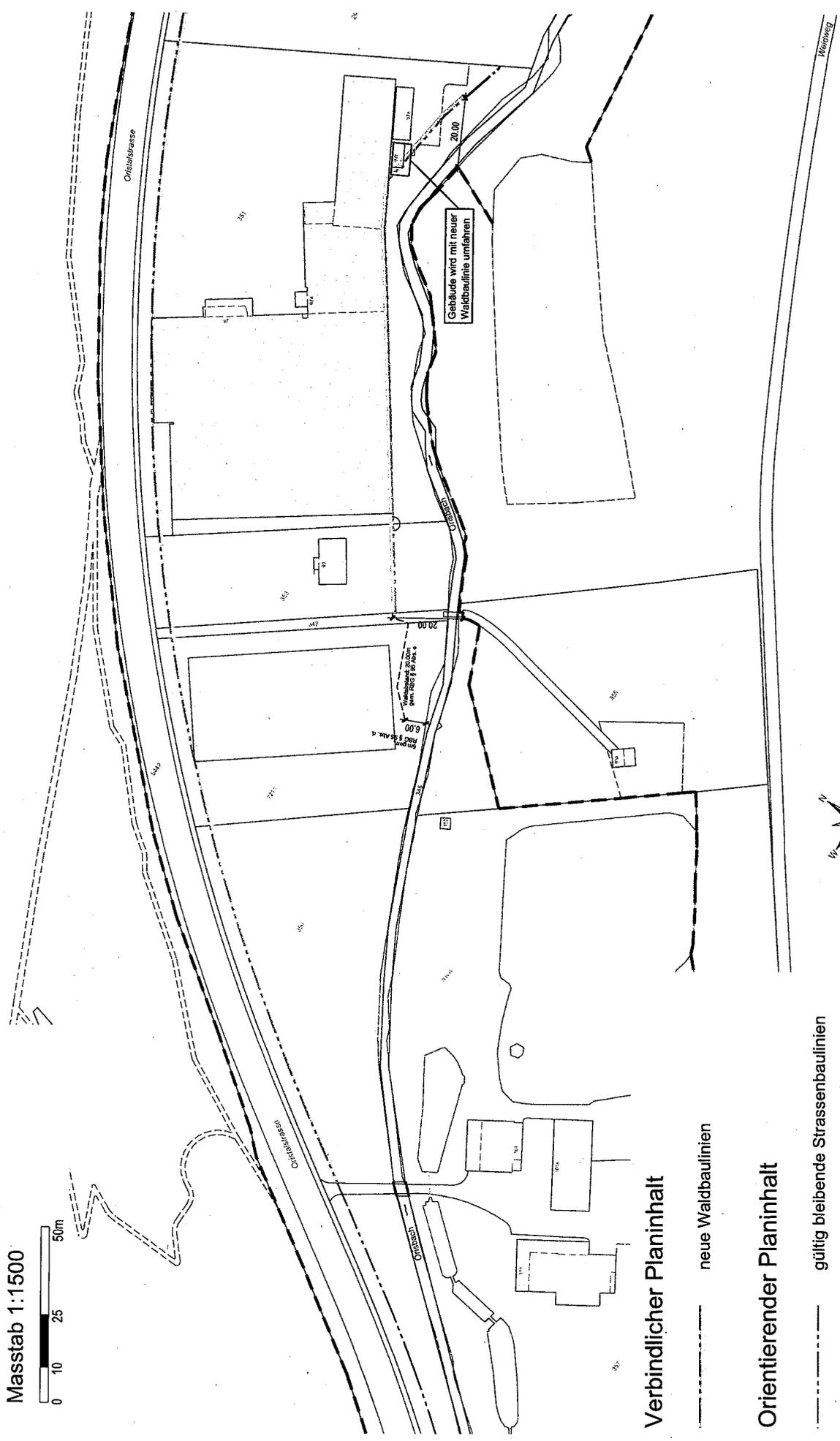
— neue Waldbaulinien

Orientierender Planinhalt

- gültig bleibende Strassenbaulinien
- - - statische Waldgrenze



Waldhalden



Verbindlicher Planinhalt

— neue Waldbaulinien

Orientierender Planinhalt

- gültig bleibende Strassenbaulinien
- gültig bleibende Gewässerbaulinien
- - - statische Waldgrenze



Waldbaulinienpläne Los 2: Plan Nr. 8 Gräubern – Plan Nr. 12 Chrebs, Frenkenbündten – Plan Nr. 13 Glattrainli, Im langen Hag – Plan Nr. 14 Eglisacher – Plan Nr. 15 Weid – Plan Nr. 16 Tiergarten, Bodenacker – Plan Nr. 17 Oristal Ost – Plan Nr. 18 Oristal West

Planungsbericht (gem. Art. 47 RPV und § 31 Abs. 4 RBG)

Stand: Einwohnerratsvorlage

INHALT:

1. AUSGANGSLAGE	1
2. ZIEL DER PLANUNGSMASSNAHME	2
3. LÖSUNGSVORSCHLAG / PROJEKTBESCHRIEB	2
4. ABLAUF DER PLANUNG	3
5. KANTONALE VORPRÜFUNG	3
6. INFORMATION UND MITWIRKUNG	4
7. BESCHLUSSFASSUNG	5
8. PLANAUFLAGE / EINSPRACHEVERFAHREN	5
9. GENEHMIGUNGSANTRAG	5

Beilagen:	1
1	Übersichtsplan über die Waldbaulinienpläne
2	Konzeptionelle Grundsätze für die Erarbeitung von Waldbaulinien
3	Bericht zur kantonalen Vorprüfung
4	Betroffene bestehende Pläne
5	Bericht zur öffentlichen Mitwirkung

1. Ausgangslage

Die eidgenössische (WaG) und die kantonale (kWaG) Waldgesetzgebung verlangt die Festlegung von statischen Waldgrenzen dort, wo Waldareale an die Bauzonen grenzen. Somit werden die heute vorhandenen Waldränder vermessungstechnisch genau bestimmt und koordinatenmässig festgelegt. Die Waldabgrenzung bleibt somit auch bei zukünftigem Ausdehnen oder Zurückziehen des Waldrandes an festgelegter Lage bestehen. Man spricht von einer statischen Waldgrenze. Die Waldgrenzenkarten wurden von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion erlassen und in den Jahren 1999 - 2001 sowie 2008 rechtskräftig.

Das Waldfeststellungsverfahren ergab teilweise wesentlich grössere Waldflächen als bei der Genehmigung der alten Waldbaulinienpläne in den Jahren 1970, 1972, 1974 und 1991. Die rechtsgültigen Waldbaulinien liegen dadurch heute zum Teil im Waldareal oder zu nahe am Waldrand.

Über weite Strecken folgt der Perimeter des Baugebietes den Waldrändern. Hat sich die Lage der Waldränder in Folge der Waldfeststellung verändert, muss auch der Perimeter des Baugebietes angepasst werden. Die Anpassungen erfolgen mit der Revision der Siedlungsplanung. In der Vergangenheit wurde das Festlegen von Waldbaulinien nicht konsequent ausgeübt. Es sind teilweise nur Fragmente einzelner Waldbaulinien vorhanden, was zu Rechtsungleichbehandlungen im Einzelfall führen kann. Entlang der Waldränder sind in mehreren Gebieten Strassen mit Bau- und Strassenlinien vorhanden. In diesen Gebieten besteht bezüglich des Waldabstandes Klärungsbedarf, da der Waldabstand von 20 Meter trotz Bau- und Strassenlinien eingehalten werden muss. Nach Absprache mit den kantonalen Fachstellen werden hier die Strassenbaulinien aufgehoben und neue Waldbaulinien gelegt. Es dürfen hier zwischen der Waldbaulinie und der Strassenlinie jedoch Bauten und Bauteile gemäss §54 RBV erstellt werden.

Nach dem Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1999 (RBG) beträgt der gesetzliche Bauabstand von Waldrändern 20 Meter. Der gesetzliche Abstand dient der Sicherheit der Bauten vor umstürzenden Bäumen, der Möglichkeit für die Waldrandpflege, dem Erhalt von ökologisch wertvollen Rückzugsgebieten für Flora und Fauna und der Wohnhygiene (Verzicht auf schattige, nasse Baustandorte).

Soll der Abstand von 20 Meter unterschritten werden, muss eine Waldbaulinie gemäss RBG § 97 Abs.1 Lit.e errichtet werden. Innerhalb der Bauzonen werden Waldbaulinien ab der durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion bestimmten statischen Waldgrenzen festgelegt. Werden Baulinien festgelegt, ist auf die örtlichen Waldverhältnisse Rücksicht zu nehmen und es ist ein Mindestabstand von 10 Metern zur Waldgrenze einzuhalten.

Aufgrund von Bauabsichten unterbreitete der Stadtrat bereits im Frühjahr 2001 Varianten für die Festlegung von neuen Waldbaulinien, welche sich den neuen Gegebenheiten anpassen. Mit dem Legen eines ergänzten Baulinienabstandes von teilweise bis zu 5 Meter wurde versucht, den bestehenden Wohnbauten Rechnung zu tragen. Obwohl die massgebenden kantonalen Amtsstellen dem Vorschlag viel Verständnis entgegen brachten, wurde die vorgeschlagene Lösung mangels rechtlicher Grundlage abgelehnt, da im neuen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) von 1999 lediglich ein minimaler Waldbaulinienabstand von 10 Meter vorgesehen war. Mit einer Änderung des RBG am 1. Juli 2004 wurde diesem Umstand Rechnung getragen, so dass bei Gebieten, die weitgehend mit rechtmässig erstellten Bauten näher als 10 Meter am Wald überbaut sind, eine Baulinie mit geringerem Abstand festgelegt werden kann, welche der vorbestehenden Situation Rechnung trägt.

Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Stadtrat im Herbst 2004 beschlossen, sämtliche bestehenden Waldbaulinien den neuen Gegebenheiten anzupassen und wo sinnvoll, neue Waldbaulinien festzulegen. Für eine sinnvolle Planungsabwicklung wurde das Baugebiet in 3 Lose aufgeteilt (siehe Beilage 1).

Damit eine rechtsgleiche Behandlung aller Gebiete gewährleistet werden kann, wurde das Planungsbüro beauftragt, konzeptionelle Grundsätze zu erarbeiten.

Mit der Umsetzung für die Festlegung der neuen Waldbaulinien wurde mit dem Los 1 in den Gebieten am Schleifenberg und der Grosse Matt im Januar 2005 begonnen. Die Genehmigung durch den Regierungsrat erfolgte am 6. Februar 2007 (RRB Nr. 0159) für die Waldbaulinienpläne „Erzenberg“, „Obere Brunnmatt“ und „Leisenberg“ sowie am 25. September 2007 (RRB Nr. 1388) für den Waldbaulinienplan „Grosse Matt“. Der Waldbaulinienplan „Rankweg“ wurde vom Einwohnerrat von der Genehmigung ausgenommen und eine Aufhebung der Waldfeststellung verlangt. Aufgrund eines Schreibens des Forstamtes beider Basel wurde im Rahmen der Behandlung der Revision des Zonenplanes Siedlung am 16. September 2008 durch die Bau- und Planungskommission des Einwohnerrates beschlossen auf weitere Untersuchungen bezüglich der

Waldfeststellung zu verzichten. Eine Anpassung der bestehenden Waldbaulinien auf das übergeordnete Konzept wurde jedoch zurückgestellt, bis konkrete Bauabsichten vorliegen.

2. Ziel der Planungsmassnahme

Bei den neu festzulegenden Waldbaulinien im Gebiet Los 2 handelt es sich um Anpassungen der Waldbaulinien durch Walderweiterungen aufgrund der Waldfeststellungen als auch um ergänzende neue Waldbaulinien. Zudem sollen für Nebenbauten neue Waldbaulinien im Abstand von 10 m festgelegt werden.

Entlang einzelner Waldränder sind in mehreren Gebieten Strassen mit Bau- und Strassenlinien jedoch keinen Waldbaulinien vorhanden. Damit bezüglich des Waldabstandes Klarheit geschaffen wird, soll – nach Absprache mit den kantonalen Fachstellen – die Strassenbaulinie aufgehoben und eine neue Waldbaulinie definiert werden. Zwischen der neuen Waldbaulinie und der Strassenlinie können jedoch Bauten und Bauteile gemäss §54 RBV erstellt werden.

Da einzelne Waldbaulinien bis zu 30 Jahre alt sind, wurde zusammen mit dem Amt für Raumplanung und dem Kantonsforstamt beschlossen, dass sämtliche Waldbaulinien neu genehmigt werden. Dabei wurde versucht, die Lage der bestehenden Waldbaulinien soweit gesetzlich möglich, zu übernehmen (s. Pläne).

Spezialitäten:

a) *Waldbaulinienplan Nr. 12, „Chrebs“, „Frenkenbündten“*: die Waldfeststellung Nr. 9 erfolgte aufgrund einer Einsprache der betroffenen Grundeigentümer der Parzellen 3186 und 2118 erst im Februar 2008. Anlässlich der Verständigungsverhandlung vom 23. November 2007 wurde der im Entwurf vorhandene Vorschlag zum Festlegen der Waldbaulinien vorgelegt. Dies hat die Eigentümer teilweise dazu bewogen, ihre Einsprache gegen die Waldfeststellung zurückzuziehen (Protokoll vom 12.12.07). Der Waldbaulinienplan entspricht dem vorgelegten Entwurf.

b) *Für das Gebiet „QP Hanro“* wurde die Lage der Waldbaulinie aus dem neuen Quartierplan übernommen. Der Quartierplan ist vom Einwohnerrat verabschiedet, vom Volk an der Abstimmung vom 30.11.08 jedoch abgelehnt worden. Es spricht aber nichts gegen die vorgesehene Waldbaulinie.

Unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung, der Waldnutzung und -pflege sowie unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung der einzelnen Parzellen soll mit den vorliegenden Planungsmassnahmen eine raumplanerisch vernünftige Lösung erreicht werden, die allseits akzeptiert werden kann.

Die alte Ungewissheit, was Wald und was nicht Wald ist, oder welcher Teil der Parzelle noch überbaubar ist, kann mit der Festlegung der statischen Waldgrenzen und der daraus abgeleiteten Waldbaulinien ein für alle Mal ausgeräumt werden.

3. Lösungsvorschlag / Projektbescrieb

Damit eine rechtsgleiche Behandlung aller Grundeigentümer gewährt werden kann, wurden in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro, den verantwortlichen kantonalen Fachstellen und der Projektleitung "Konzeptionelle Grundsätze für die Erarbeitung von Waldbaulinien" (Beilage 2) erarbeitet. Die Errichtung von Waldbaulinien und somit die Verringerung des gesetzlichen Waldabstandes von 20 Meter soll einheitlich gemäss nachstehenden Kriterien festgelegt werden. Die definierten Kriterien werden bei der Festlegung aller Waldbaulinien angewendet.

Grundsätze

1. Wo die Überbaubarkeit von Parzellen nicht wesentlich eingeschränkt wird, soll der gesetzliche Waldabstand von 20 Meter für Hauptbauten nicht unterschritten werden.
2. Wo die Überbaubarkeit von Grundstücken durch den gesetzlichen Waldabstand von 20 Meter massgebend eingeschränkt wird, können Waldabstände geringer als 20 Meter festgelegt werden. Der verminderte Abstand wird auf Grund folgender Kriterien festgelegt:
 - der Sicherheit
 - der Ökologie
 - der Beschattung
 - der Überbaubarkeit
 - der Gleichbehandlung
 - der einheitlichen Festlegung innerhalb eines Gebietes
 - die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse

Die Abstände sollen wenn möglich in ganzen Metern (zwischen 10 und 20 Metern) angegeben werden.

3. Die Unterschreitung des Waldabstandes von 10 Metern ist nur in Ausnahmefällen, bei vorbestandene, rechtmässig erstellten Bauten möglich. Bestehende Kleinbauten werden in der Regel nicht berücksichtigt.
Die Unterschreitung des minimalen Abstandes von 10 Meter wird mit dem Forstamt beider Basel abgesprochen.
4. Vorbestandene Baulinien mit einem geringeren Waldabstand als 10 Meter können bestehen bleiben, sofern sie ausserhalb des Waldareales liegen und in das umliegende Waldbaulinienkonzept passen.
5. Liegt eine Strasse zwischen Wald und Bauzone ist die Baulinie auf der Bauzonenseite als Waldbaulinie festzulegen. Bauten und Bauteile zwischen Waldbaulinie und Strassenlinie dürfen gem. §54 RBV erstellt werden.
6. Wo es die Sicherheit und die ökologischen Aspekte zulassen, können Waldbaulinien für Nebenbauten mit geringeren Abständen als 20 Meter, jedoch nicht weniger als 10 Meter, festgelegt werden.

Mit den vorliegenden Mutationsplänen für das Los 2 werden diese Vorgaben eingehalten.

4. Ablauf der Planung

- November 2004 Auftrag an Planungsbüro
- Dez. 04 – Feb. 05 Festlegen der konzeptionellen Grundsätze und Kriterien für die Erarbeitung der Waldbaulinien, Übersichtsplan erstellen (26 Waldbaulinienpläne)
- Okt. 07 – Feb. 08 Erarbeiten der Waldbaulinienpläne Nr. 8 und 12 bis 18 (Los 2)
- 19. März 2008 Eingabe der Waldbaulinienpläne 8 und 12 bis 18 zur kantonalen Vorprüfung und zur Prüfung durch die Bürgergemeinde Liestal als Waldeigentümerin
- 30. April 2008 Eingang der Vernehmlassung der Bürgergemeinde
- 28. Mai 2008 Kantonaler Vorprüfungsbericht
- Juni – August 2008 Behandlung des Vorprüfungsberichtes
- Sept. – Okt. 2008 Überarbeiten der Pläne und vorbereiten für Mitwirkungsverfahren
- Dezember 2008 Öffentliches Mitwirkungsverfahren gem. § 7 RBG
- Februar 2009 Besprechung der Mitwirkungseingaben mit Stadt- und Kreisförster, Kreisplaner, Planer und Projektleiter
- März 2009 Vorbereiten für die Behandlung im Stadtrat und im Einwohnerrat
- 5. Mai 2009 Beschlussfassung durch Stadtrat und Überweisung an Einwohnerrat
- *Der Einwohnerrat überweist das Geschäft an seine Bau- und Planungskommission*
- *Beschlussfassung durch Bau- und Planungskommission*
- *Beschlussfassung durch Einwohnerrat*
- *Publikation im Amtsblatt und im Liestal aktuell*
- *Öffentliche Planauflage (Einsprachefrist)*

5. Kantonale Vorprüfung

Die Waldbaulinienpläne Nr. 8 und 12 bis 18 wurden dem Amt für Raumplanung am 19. März 2008 zur Vorprüfung eingereicht. Gleichzeitig wurden die Pläne der Bürgergemeinde Liestal als Waldeigentümerin zur Prüfung zugestellt. Im kantonalen Vorprüfungsbericht vom 28. Mai 2008 hat der Kanton für die Waldbaulinienpläne Nr. 8 und Nr. 12 bis 18 (Los 2) die folgenden Änderungen vorgeschlagen:

- Allgemeine Vorgaben:
 - Die bestehenden Waldbaulinienpläne sind in die neuen Pläne zu integrieren und anschliessend aufzuheben (Antrag durch Einwohnerrat an Regierungsrat).

- Die Waldbaulinien für eingeschossige Kleinbauten sind bezüglich Wortlaut und Festsetzung zu überprüfen.
- Es ist zu prüfen, ob eine Waldbaulinie mit einem Abstand von 20 Meter eingeführt werden soll.
- Wo Waldbaulinien und Strassenbaulinien zusammenfallen, ist nur eine Waldbaulinie zu beschliessen. Bauten und Bauteile zwischen Waldbaulinie und Strassenlinie dürfen gem. §54 RBV erstellt werden.
- Strassenbaulinien, welche nicht mehr benötigt werden, sind aufzuheben (Antrag durch Einwohnerrat an Regierungsrat).
- Der Perimeter Zonenplan Siedlung kann nicht in dieser Mutation verändert werden. Die Perimeter alt und neu sind deshalb – mit Ausnahmen – in den Plänen wegzulassen.
- Die Strassenbaulinie an der Kantonsstrasse (Oristal) kann nicht geändert werden.
- Pläne / Bericht / Diverses:
 - Es wurden diverse Änderungsvorschläge zu den einzelnen Plänen, zum Bericht und unter Diverses aufgelistet (s. Bericht zur kantonalen Vorprüfung und zur Vernehmlassung der Bürgergemeinde).

Die Bürgergemeinde Liestal hat sich in ihrer Vernehmlassung vom 30. April 2008 im Grundsatz wie folgt geäussert:

- Auf eine Waldbaulinie für Kleinbauten sollte aus diversen Gründen verzichtet werden.
- Zu den Plänen 8, 12, 13 und 16 wurden verschiedene Bemerkungen abgegeben, welche mit denjenigen aus der kantonalen Vorprüfung übereinstimmen (s. Bericht zur kantonalen Vorprüfung und zur Vernehmlassung der Bürgergemeinde).

Die formalen Änderungsbegehren aus der kantonalen Vorprüfung weisen, gegenüber den genehmigten Waldbaulinienplänen Los 1 (Schleifenberg und Grosse Matt), eine grössere Änderung der bisherigen kantonalen Praxis auf. Aufgrund dieser Ausgangslage waren mehrere Besprechungen notwendig. An die Hauptbesprechung wurden nebst dem Amt für Raumplanung auch das Forstamt beider Basel, die Bürgergemeinde Liestal und das Bauinspektorat eingeladen.

Aufgrund dieser Besprechungen wurden die vorgeschlagenen formalen Änderungsbegehren gemäss den allgemeinen Erwägungen übernommen. Die Vorschläge bezüglich der Anpassungen in den Plänen wurden im gegenseitigen Einvernehmen, teilweise übernommen. Diesbezüglich wird auf den ausführlichen Bericht zur kantonalen Vorprüfung und der Vernehmlassung der Bürgergemeinde verwiesen (Beilage 3).

Durch die Festlegung von Waldbaulinien entlang Strassen werden Strassenbaulinienpläne und Quartierpläne verändert. Die betroffenen Pläne sind aus der Beilage 4 ersichtlich.

Die geänderten Pläne wurden nochmals mit dem Amt für Raumplanung besprochen.

6. Information und Mitwirkung

Für das Informations- und Mitwirkungsverfahren nach § 7 des Raumplanungs- und Baugesetzes wurden die vorliegenden Mutationen zu den Waldbaulinienplänen vom 27. November 2008 bis 18. Dezember 2008 zur Einsichtnahme auf dem Stadtbauamt aufgelegt. Die Publikation des Mitwirkungsverfahrens erfolgte im Liestal aktuell Nr. 729 vom 27. November 2008. Die von den Massnahmen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden alle einzeln angeschrieben und mit vereinfachten Plänen dokumentiert. Innerhalb dieser Zeit sind sieben Änderungsbegehren eingegangen.

Die Eingaben wurden mit den zuständigen kantonalen Behörden und der Bürgergemeinde als Waldbesitzerin besprochen. Dabei wurde unter den kantonalen Behörden eine Auslegungsdifferenz in der Beurteilung bezüglich der Erstellung von Nebenbauten (Carports, Velounterstände, etc.) zwischen Baulinien und Strassenlinie festgestellt. Diese Differenz konnte am 1. April 2009 dahingehend bereinigt werden, dass, wie von der Stadt Liestal vorgesehen, gestützt auf § 54 der Verordnung zum RBG auch zwischen einer Waldbaulinie und einer Strassenlinie Nebenbauten wie Carports, Velounterstände zulässig sind.

Bezüglich der Umsetzung der Eingaben wird auf den separaten Mitwirkungsbericht verwiesen (Beilage 5). Dieser wurde im „Liestal aktuell“ vom 4. Juni 2009 publiziert und den Eingebnern zugestellt.

7. Beschlussfassung

Nach Abschluss des kantonalen Vorprüfungs- und nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens durch die Bevölkerung können die Waldbaulinienpläne zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Der Stadtrat hat am 5. Mai 2009 das Geschäft beschlossen und an den Einwohnerrat überwiesen.

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom ?? . ???? 2009 das Geschäft nach Vorberatung in der Bau- und Planungskommission beschlossen.

8. Planaufgabe / Einspracheverfahren

Während der Planaufgabe vom ?? . ???? - ?? . ???? 2009 sind ?????? Einsprachen eingegangen.

9. Genehmigungsantrag

Der Bericht wurde durch den Stadtrat eingesehen und für richtig befunden:

Liestal,

Namens des Stadtrates

Die Präsidentin:

Der Verwalter: